

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur - Smartphone-Dockingstation

21.04.2016

Durchführungsverordnung (EU) 2016/615 der Kommission vom 19. April 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 105 vom 21.4.2016, S. 14.

Anmerkung:

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

Ein Gerät (sogenannte „Smartphone-Dockingstation“), bestehend aus folgenden Komponenten:

- einem LCD-Farbbildschirm, 29,5 cm,
- einem aufklappbaren Gehäuse mit zwei USB- Anschlüssen,
- einer Tastatur mit einem Touchpad,
- einer Aufnahmevorrichtung für ein Smartphone,
- einem Netzanschluss für eine Spannung von nicht mehr als 1 000 V
- eingebauten Lautsprechern.

Bei eingesetztem Smartphone wird der Akku aufgeladen, und das Gerät dient gleichzeitig als Eingabe-/Ausgabeeinheit für alle Funktionen des eingesetzten Smartphones.

Da das Gerät nicht mit einem Signalumsetzer ausgestattet ist, werden alle Signale unverändert aus dem eingesetzten Smartphone übernommen.

Das Gerät eignet sich nicht für den Anschluss an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine.

Einreihung nach 8537 10 99

Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.